

# Vom guten Recht der katholischen Schule

(Dokumentation)

## Der Heilige Vater sagt:

Wenn bei Euch vom Staate Volksschulen eingerichtet werden, zu deren Besuch alle verpflichtet sind, dann darf . . . auf besondere Schulen für die Katholiken nicht verzichtet werden.

. . . Es soll in jedem Fall den Familienvätern und Familienmüttern . . . die gesetzliche Möglichkeit offenstehen, die Kinder in die katholischen Schulen zu schicken.

(Pius XII. AAS 1945, 281)

Die katholische Bekenntnisschule  
— so merkt wohl auf:  
ein unersetzliches Gut!

(Pius XII. AAS 1949, 461)

## Das Konzil sagt:

Die Heilige Synode . . . erinnert die christlichen Eltern an ihre Pflicht, ihre Kinder, wann und wo sie die Möglichkeit haben, katholischen Schulen anzuvertrauen.

Der katholischen Schule . . . besondere Aufgabe ist es, eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist.

(Vatic. II „Über die christl. Erziehung“, c. 8)

## Das Konkordat sagt:

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.

In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtl. schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen lassen.

An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt,

die der katholischen Kirche angehören und die Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

(Reichskonkordat, Art. 23, 24 Abs. 1)

## Die Konferenz der deutschen Bischöfe sagt einmütig:

Die Religion soll Seele und Grundlage des gesamten Unterrichtes sein. Das ist aber nirgends so gut möglich, wie in der vom Glaubensbekenntnis geprägten Schule.

Es ist eine Verfälschung der innersten Zielsetzung des Konzils, wenn man jetzt nicht selten die Gemeinschaftsschule aus dem ökumenischen Anliegen zu begründen versucht.

(Hofheim, 4. März 1966)

## Der Europarat sagt:

Der Staat muß in Ausübung seiner Rechte auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, **das Recht der Eltern achten**, indem er ihnen jenen Einfluß auf Erziehung und Unterricht für ihre Kinder zugesteht, der ihrer religiösen und philosophischen Überzeugung entspricht.

(lt. Beschluß des juristischen Ausschusses [Dez. 1951])

## Die Uno sagt in der Konvention der Menschenrechte Artikel 2:

Bei den Funktionen, die der Staat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts ausübt, **achtet er das Recht der Eltern, diese Erziehung und diesen Unterricht gemäß ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.**

## Die Verfassung NRW sagt:

Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder Kinder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Bekenntnisses erzogen und unterrichtet.

Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten zu. Die Lehrer müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Charakter der einzelnen Schulart ergeben.

(aus Art. 8 u. 12)

## Das geltende Recht in NRW sagt:

Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen.

Die Lehrer müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Charakter der einzelnen Schulart ergeben, und bereit sein, diesem Charakter entsprechend zu erziehen und zu unterrichten.

Bekenntnisschulen sind katholische oder evangelische Schulen und sind als solche zu bezeichnen. In diesen werden katholische oder evangelische Kinder im Geiste ihres Glaubens von Lehrern des gleichen Bekenntnisses erzogen und unterrichtet.

Katholische oder evangelische Schulen verlieren ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule nicht dadurch, daß Schüler eines anderen Bekenntnisses aufgenommen werden und den Schülern einer religiösen Minderheit in der Schule Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird, noch dadurch, daß zur Sicherung dieses Religionsunterrichts ein Lehrer des Minderheitenbekenntnisses an der Schule bestellt wird.

(Gesetz vom 8. April 1952, § 17, 18, 1., 2., 4. Satz)